

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Wasserversorgung  
vom 11. Mai 1995,  
geändert durch Satzung vom 24.10.2001 und 25.09.2008**

**§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Kusterdingen wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung/Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde zuständig.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung ein Ausschuss zuständig ist.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.92 in Kraft. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11.5.1995.